

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2005/71 und 2005/73 vom 20. April 2005²³⁶, in denen das Angebot der Regierung Katars begrüßt wurde, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, die auf der vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehaltenen dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* die Initiative der Regierung Katars, ein Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, das unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Kommissars stehen und den Auftrag haben wird, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region zu unterstützen, mit dem Gastland ein Abkommen über die Einrichtung des Zentrums zu schließen und Mittel für seine Einrichtung zur Verfügung zu stellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/154

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²³⁷.

60/154. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²³⁹, worin die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm²⁴⁰, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auszubauen, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

feststellend, dass die nationalen Institutionen bei den Tagungen der Vereinten Nationen über Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und wertvolle Beiträge leisten und dass ihre weitere entsprechende Mitarbeit wichtig ist,

es begrüßend, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bestehen regionaler Menschenrechtsnetzwerke in Europa und von der kontinuierlichen Arbeit des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Amerikas, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

es begrüßend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze") in der Anlage zu Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993;

3. *erklärt erneut*, dass die Pariser Grundsätze nach wie vor wichtig sind, erkennt den Nutzen ihrer nach Bedarf weiter verstärkten Anwendung an und ermutigt die Staaten, die nationalen Institutionen und andere in Betracht kommende Parteien, zu prüfen, wie dies erreicht werden kann;

4. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁸ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

5. *erkennt außerdem an*, dass den nationalen Institutionen bei der Förderung und Gewährleistung der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte eine unverzichtbare Rolle zukommt, und fordert die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschenrechten in den Mandaten der von ihnen geschaffenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gebührend Rechnung getragen wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

8. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

10. *bekräftigt* die Rolle, die den nationalen Institutionen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und

²³⁹ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁴⁰ Siehe A/CONF.157/NI/6.

²⁴¹ A/60/299.

Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

12. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

13. *begrüßt* die Schaffung einer Internetseite über die nationalen Institutionen als wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen für nationale Institutionen sowie die Einrichtung einer Datenbank zur vergleichenden Analyse der Verfahren und Methoden bei der Behandlung von Beschwerden durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

17. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen und legt den nationalen Institutionen nahe, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten

Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

19. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen kann;

20. *dankt* den Regierungen, die zusätzliche Mittel für die Schaffung und den Ausbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen bereitgestellt haben;

21. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

22. *legt* allen Einrichtungen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen nahe, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die im Rahmen der "Maßnahme 2"-Initiative des Generalsekretärs unternommenen Bemühungen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/155

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁴²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarianische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island,

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).